

Satzung über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Gingst

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V Nr. 5 S. 249), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 522), § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommerns (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 42) und § 8 der Satzung über die Erlaubnis für eine Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Gingst vom 29.05.1997 hat die Gemeindevertretung Gingst auf ihrer Sitzung am 29.05.1997 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für erlaubnisbedürftige Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des § 1 der Satzung über die Erlaubnis für eine Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Gingst vom 29.05.1997 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für.

- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
- b) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erlaubnis für eine Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Gingst vom 29.05.1997;
- c) die Tätigkeiten von staatlich zugelassenen politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und örtlich ansässigen Vereinen;
- d) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen;
- e) das Befahren von Gehwegen und anderen nicht zum Befahren bestimmter Wege bzw. Kreuzen dieser zum Befördern von behinderten Bürgern, wenn eine andere Möglichkeit nicht in Betracht kommt;

(2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nicht aus.

(3) Für die im Abs. 1 aufgeführten Fälle wird keine Verwaltungsgebühr berechnet.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung;

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren jeweils zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.

§ 4
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gingst, den 25. Juni 1997


N. N. N.
Bürgermeisterin

